

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über die Konzeption, Entwicklung, Anpassung und Implementierung von Software zwischen trefox GmbH, Robert-Bosch-Str.10, 85716 Unterschleißheim (nachfolgend „Agentur“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware gemäß dem jeweiligen Angebot / der Leistungsbeschreibung der Agentur („Projekt“).

2.2 Der konkrete Leistungsumfang (Funktionen, Technologien, Schnittstellen, Meilensteine etc.) ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot der Agentur sowie etwaigen schriftlich vereinbarten Ergänzungen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde stellt der Agentur alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

3.2 Verzögerungen und Mehraufwände infolge unzureichender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden gehen zu dessen Lasten; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

## 4. Änderungen des Leistungsumfangs („Change Requests“)

4.1 Wünscht der Kunde Änderungen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, teilt er dies der Agentur schriftlich mit.

4.2 Die Agentur prüft den Änderungswunsch, erstellt ein angepasstes Angebot (insbesondere zu Aufwand, Terminplan, Vergütung) und führt die Änderungen nach dessen Annahme durch den Kunden aus.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot der Agentur und erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – auf Basis von Zeitaufwand (Tagessatz / Stundensatz) oder als Festpreis.

5.2 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 6. Abnahme

6.1 Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, stellt die Agentur dem Kunden die vertragsgemäße Leistung zur Verfügung und fordert ihn zur Abnahme auf.

6.2 Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von 10 Werktagen auf Wesentlichkeitsfehler und erklärt die Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

6.3 Nutzt der Kunde die Software produktiv oder erklärt er nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich das Vorliegen wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als abgenommen.

## 7. Nutzungsrechte an der Software

7.1 Sämtliche Urheberrechte sowie Rechte an Quellcode, Konzepten, Methoden, Algorithmen, Entwicklungswerkzeugen, Frameworks und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben – vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen – bei der Agentur.

7.2 Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung der Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die für ihn entwickelte Software im eigenen Unternehmen zu nutzen. Hierzu gehört insbesondere das Recht, die Software zu installieren, auszuführen, zu vervielfältigen, zu sichern sowie für eigene Zwecke zu bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen.

7.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst das Nutzungsrecht des Kunden nicht das Recht, die Software oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich als eigene Software anzubieten, zu vertreiben oder zu lizenzieren (z.B. als Produkt, SaaS-Dienst oder White-Label-Lösung). Eine Überlassung an mit dem Kunden verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) ist zulässig, sofern dies im Angebot oder einer Zusatzvereinbarung vorgesehen ist.

7.4 Die Agentur ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Projekts entwickelte allgemeinen Komponenten, Ideen, Konzepte, Methoden, Bibliotheken, Module und Quellcode-Bestandteile – soweit sie nicht spezifische Geschäftsgeheimnisse oder Kundendaten enthalten – ohne Einschränkung für andere Kunden und eigene Produkte wiederzuverwenden, weiterzuentwickeln, Dritten zu überlassen und zu vertreiben.

7.5 Individuelle Anpassungen, in denen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden verkörpert sind (z.B. spezifische Algorithmen auf Basis vertraulicher Daten), darf die Agentur nur in einem Umfang wiederverwenden, der keine Rückschlüsse auf diese Geheimnisse zulässt.

7.6 An von Dritten stammenden Komponenten (z.B. Open-Source-Software, kommerzielle Bibliotheken, APIs) erhält der Kunde Nutzungsrechte ausschließlich im Umfang der jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Die Agentur weist den Kunden auf wesentliche Lizenzbedingungen hin, soweit diese die Nutzung durch den Kunden einschränken.

## 8. Referenznennung

8.1 Der Kunde räumt der Agentur das Recht ein, den Namen und das Logo des Kunden als Referenz im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden, insbesondere auf der Website der Agentur, in Präsentationen, Angeboten, Pitch-Unterlagen sowie in Social-Media-Kanälen.

8.2 Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, Art und Umfang des Projekts in allgemeiner Form als Referenzprojekt zu beschreiben (z.B. Branche, eingesetzte Technologien, grobe Projektziele), sofern dabei keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden offengelegt werden.

8.3 Auf Wunsch des Kunden wird die Agentur einzelne Referenznennungen (soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar) zukünftig unterlassen; bereits erfolgte rechtmäßige Veröffentlichungen bleiben hiervon unberührt.

## 9. Gewährleistung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist für Unternehmer auf 12 Monate ab Abnahme verkürzt wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

9.2 Die Agentur leistet Gewähr dafür, dass die Software im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Eine Gewähr für die Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Erfolge oder die Kompatibilität mit nicht vereinbarten Systemumgebungen wird nicht übernommen.

9.3 Mängel sind vom Kunden unverzüglich, nachvollziehbar und möglichst schriftlich zu rügen. Die Agentur ist zunächst zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) berechtigt.

## 10. Haftung

10.1 Die Agentur haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.3 Eine weitergehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen; zwingende gesetzliche Haftung (z.B. nach Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

## 11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

11.2 Die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere DSGVO). Soweit die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die

Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV).

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Agentur.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.